PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Anlagen und Durchfahrten
- Mauer
- (T.Ga) Tiefgarage
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alle Höhenlage ü. N.N z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete — Mischgebiete
WR Reine Wohngebiete — Kerngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete — Industriegebiete
Besondere Wohngebiete — Gewerbegebiete
Dorfgebiete — Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. III zwingend
als Mindest- und Höchstgrenze

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl z.B. (1,0)
Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Versorgungsflächen - Trafostation -
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger bzw. Versorgungsträger zu belastende Flächen

Sonstige Festsetzungen

- St Flächen für Stellplätze
- Ga Flächen für Garagen
- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- o Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- SD 45° Satteldach mit Dachneigung
- Ein- und Ausfahrt
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

Vermerke

- Parallel
- Bauer Bordstein

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nach § 14 (1) Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.

2. § 14 (2) BauNVO bleibt unberührt.

II. Festsetzungen gemäß § 9 (2) Bundesbaugesetz:

1. Die Sockelhöhe baulicher Anlagen darf 0,50 m - bezogen auf Oberkante Gehweg - nicht überschreiten.

2. Die Traufhöhe darf bei 1-geschossigen baulichen Anlagen 3,80 m und bei 2-geschossigen baulichen Anlagen 6,60 m - bezogen auf Oberkante Gehweg - nicht überschreiten.

III. Festsetzungen gemäß § 9 (1) 24 Bundesbaugesetz:

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind entlang der Münchener Straße in straßenseitigen Bereich für Schlafräume und Kinderzimmer der Einbau von Verbundfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

Örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV.NW 1982 S. 753) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. Als Einfriedigung an Nachbargrenzen ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

2. Im Bereich der Vorgärten sind keine Einfriedigungen zulässig. Als Abgrenzung sind nur Rasenkantensteine zulässig.

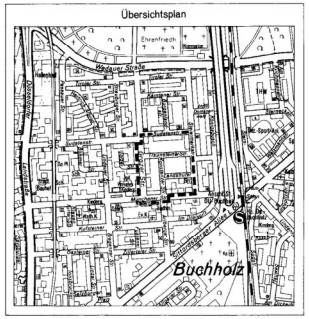
Aufhebungsvermerk

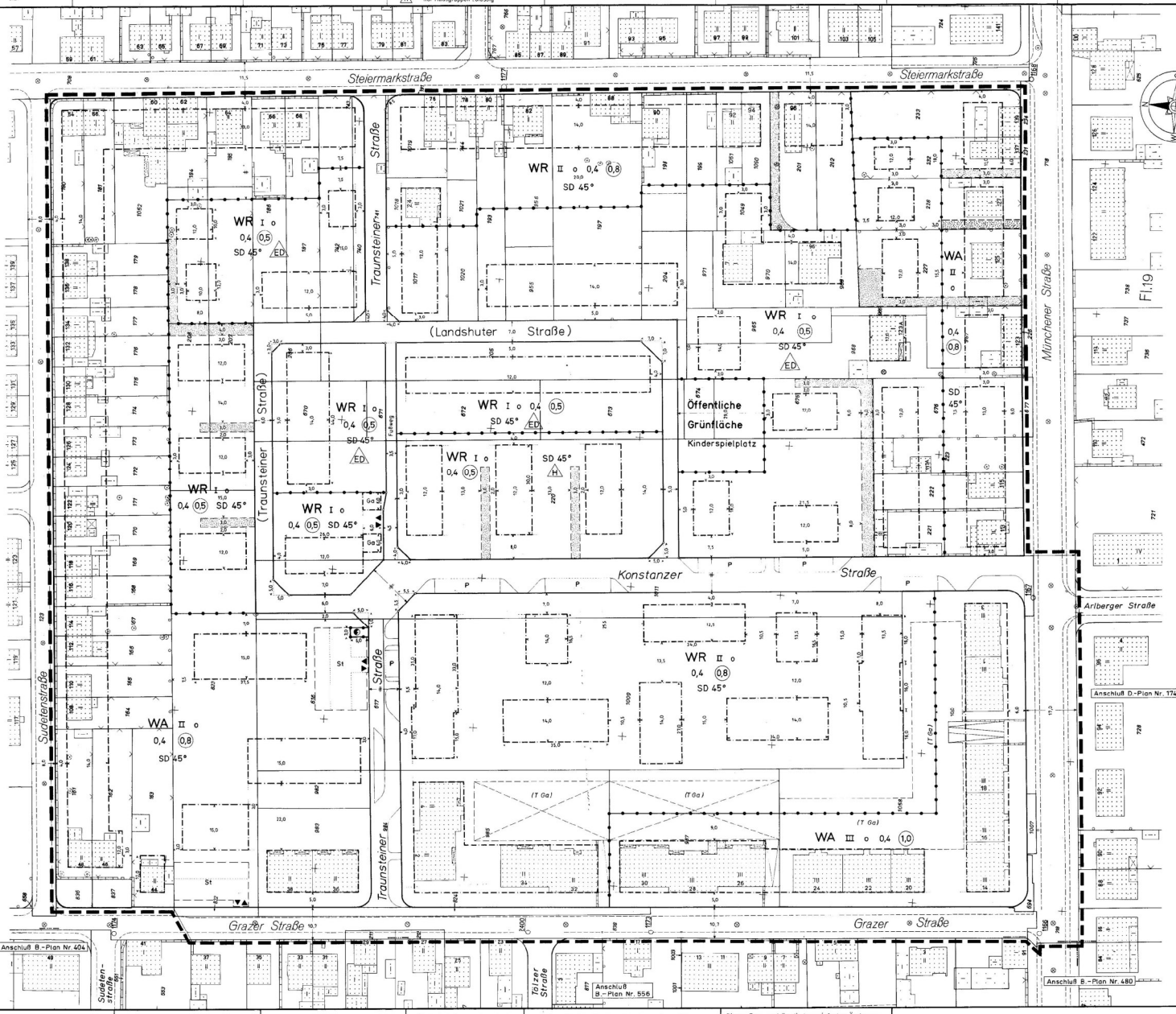
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um

1. Fluchtlinienplan für die Grazer Straße, Steiermarkstraße und Münchener Straße vom 24.2.1896 (teilweise)
2. Fluchtlinienplan für die Steiermarkstraße vom 14.4.1936 (teilweise)
3. Fluchtlinienplan für die Sudetenstraße vom 6.11.1939 (teilweise)
4. Fluchtlinienplan für die Grazer Straße, Münchener Straße, Steiermarkstraße, Konstanzer Straße, Landshuter Straße und Traunsteiner Straße vom 12.5.1952 (teilweise)
5. Durchführungsplan Nr. 404 und Bebauungsplan Nr. 404 2. Ergänzung - für den Bereich Grazer Straße, Ecke Sudetenstraße vom 17.10.1960 und 10.10.1962 (teilweise)

Übersichtsplan





Stadt Duisburg

Gemarkung Huckingen

Flur 19

BEBAUUNGSPLAN NR. 790
- Buchholz -

für den Bereich zwischen Sudetenstraße, Steiermarkstraße, Münchener Straße und Grazer Straße.

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949); Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt ~~Hauptblättern~~ ~~Beiblättern~~ einer Begründung ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ ~~Blatt Langgeschnitte und Blatt Querschnitte~~. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bescheinigt.

Duisburg, den 10. MRZ. 1983

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nüse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit den Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 10. MRZ. 1983

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nüse

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 10. MRZ. 1983

Stadtplanungsamt

gez. Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ~~blauer~~ Farbe geändert worden.

Duisburg, den

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Dieser Plan enthält die 1. vereinfachte Änderung in ~~blauer~~ Farbe. Sie bezieht sich auf das Grundstück Münchener Straße 127.

Duisburg, den 28.8.1985

Vermessungs-und Katasteramt Stadtplanungsamt

gez.Nüse gez.Kisters

ENDAUSFERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: 27.11.86
1. vereinfachte Änd. -II- -I- 10.2.1986

Der Rat der Stadt hat am 27.08.1979 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 24.03.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 2.11.1979 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 24.03.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 24.03.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 14.03.1983 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 24.03.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [siehe Aufhebungsvermerk] haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.04.1983 bis 11.05.1983 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 19.07.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 04.07.1983 nach § 13 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ..... Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen,die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [siehe Aufhebungsvermerk] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 19.07.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
(Siegel)
Beigeordneter

Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 17.10.1983 Az.: 35.2 - 12.02 (Dui 790) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.10.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(Siegel)
gez. Gröbisch

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.10.1983 Az.: 35.2 - 12.02 (Dui 790) ist am 2.11.1983 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ...635... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 a und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 24.11.1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Beschlüsse und Vermerke zur 1.vereinfachten Änderung siehe Urkundsplan.